

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.138 vom 1. November 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-11-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2022.138](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2022.138)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.138 du 1 novembre 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.138 del 1 novembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die angefochtenen Verfügungen des Einzelgerichts in Strafsachen vom 22. August 2022 sind Nichteintretensentscheide, mit denen nicht materiell über Straffragen befunden wurde. Es kommt daher gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (vgl. Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Aufgrund des engen Sachzusammenhangs werden die beiden Beschwerdeverfahren BES.2022.138 und BES.2022.139 betreffend die Verfügungen des Einzelgerichts in Strafsachen vom 22. August 2022 (Verfahren ES.2022.327 und ES.2022.329) im Interesse der Prozessökonomie gemäss Art. 30 StPO vereinigt.

1.3 Die Verfahrenssprache der Basler Strafbehörden ist Deutsch (§ 23 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100] in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 StPO). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht im Grundsatz kein Anspruch darauf, bei Eingaben eine andere Sprache als die Verfahrenssprache zu verwenden (BGE 143 IV 117 E. 2.1 S. 119). Beschwerden sind im Kanton Basel-Stadt daher grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Erfolgt die Beschwerde in einer anderen Sprache, so ist die Verfahrensleitung ■ um überspitzten Formalismus zu verhindern ■ dazu verpflichtet, eine zusätzliche Frist zur Übersetzung einzuräumen, soweit sie sich nicht mit dem eingereichten Dokument begnügt (BGE 143 IV 117 E. 2.1 S. 119 f.).

Das Appellationsgericht nimmt in französischer Sprache verfasste Beschwerden ausnahmsweise entgegen, wenn es sich um kurze und auch für Personen, deren Muttersprache nicht die verwendete Sprache ist, leicht verständliche Eingaben handelt (vgl. AGE BES.2022.13 vom 2. Mai 2022 E. 1.2.1, BES.2022.47 vom 26. April 2022 E. 1.2). Vorliegend wurde die Beschwerde in französischer Sprache und damit in einer hiesigen Landessprache verfasst. Die Eingabe ist zudem zweifelsohne kurz. Sie wird somit im Sinne des Gesagten ausnahmsweise entgegengenommen, weshalb auf sie einzutreten ist.

Dessen ungeachtet besteht kein Anlass, auch bei der Redaktion des Beschwerdeentscheids von der im Kanton Basel-Stadt einzigen Amtssprache Deutsch abzuweichen (vgl. AGE BES.2020.145 vom 31. Januar 2021 E. 3, BES.2018.97 vom 20. Juni 2018 E. 1.2). Allerdings werden das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung des vorliegenden Beschwerdeentscheids auf Französisch übersetzt, womit den Anforderungen von Art. 68

Abs. 2 StPO Genüge getan ist (vgl. AGE SB.2019.104 vom 9. Januar 2020 E. 2.2.; BGE 143 IV 117 E. 3).

1.4 Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist beginnt in Anwendung von Art. 90 Abs. 1 StPO am Tag nach der Zustellung bzw. Eröffnung des Entscheides zu laufen (Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 396 StPO N 8). Zur Wahrung der Frist müssen Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Übergabe an eine ausländische Postgesellschaft hingegen hat keine fristwahrende Wirkung (Riedo, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 91 StPO N 21 mit weiteren Hinweisen). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO).

Im vorliegenden Fall wurden die angefochtenen Verfügungen des Strafgerichtspräsidenten der Beschwerdeführerin am 25. August 2022 zugestellt. Die Beschwerdefrist begann folglich am 26. August 2022 und endete am Montag den 5. September 2022. Die am 31. August 2022 der Schweizerischen Post übergebene Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 25. August 2022 (Beschwerde, act. 2) ist somit rechtzeitig erfolgt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist.

## **E. 2** StPO).

Der Beschwerdeführerin wurden die Strafbefehle am 27. September 2021 (Strafbefehl vom 16. September 2021) beziehungsweise am 10. Juni 2022 (Strafbefehl vom 23. Mai 2022) eingeschrieben zugestellt. Die mit 28. Juli 2022 datierte Einsprache wurde jedoch erst am 4. August 2022 der Inkassostelle des Justiz- und Sicherheitsdepartements Basel-Stadt übergeben und ist am 10. August 2022 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen. Die Einsprache ist somit in Bezug auf beide Strafbefehle klar verspätet eingereicht worden, so dass das Einzelgericht in Strafsachen zu Recht nicht auf sie eingetreten ist. Auf die materiellen Einwände der Beschwerdeführerin gegenüber der beiden Strafbefehle ist bei dieser Sachlage nicht weiter einzugehen. Die Beschwerde gegen die Nichteintretensverfügung ist daher abzuweisen. Damit sind die Strafbefehle vom 16. September 2021 und 23. Mai 2022 in Rechtskraft erwachsen.

3. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Umstände halber ist jedoch darauf zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.